

Ordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe (BEKO)

vom 19. Januar 2009 in der Fassung vom 1. Februar 2014

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i. V. m. §§ 8 Abs. 5 und 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. Nr. 1 vom 05.01.2005 S. 1; 01.12.2005 S. 706; 19.12.2005 S. 794; 20.11.2007 S. 505) zuletzt geändert durch Art. 16 Polizeistrukturreformgesetz vom 23.07.2013 (Gesetzblatt Seite 233) und §§ 12 und 16 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe hat der Senat der Hochschule am 30. Januar 2014 die nachstehende „Ordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ vom 19. Januar 2009 wie folgt geändert:

§ 1 Offizielles Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan der Karlsruhochschule International University sind die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“. Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ erscheinen bei Bedarf. Sie werden beim Präsidenten in einem speziellen Ordner in fortlaufender Reihe geführt. Jede Seite wird fortlaufend durchnummeriert.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Grundordnung, die Ordnungen und die sonstigen Rechtsvorschriften der Hochschule werden in vollem Wortlaut in die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ eingehftet und dadurch öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen.

§ 3 Einsichtsrecht

Allen Mitgliedern der Hochschule sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

§ 4 Zusätzliche Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgt zusätzlich durch zweiwöchigen Aushang an der Anschlagstafel „Öffentliche Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ am Standort Karlstraße 36-38, 2. Obergeschoss, neben Zimmer 214 und im Internet über das eigene Hochschulmanagementsystem (<http://campus.karlsruhochschule.de>).

§ 5 Zeitpunkt des Inkrafttretens von Rechtsvorschriften

Die Grundordnung, die Ordnungen und die sonstigen Rechtsvorschriften der Hochschule treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Tag der Bekanntmachung ist der Ausgabetag der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“. Der Ausgabetag ist auf der „Öffentlichen Bekanntmachung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ zu vermerken.

§ 6 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese „Ordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlsruhochschule International University Karlsruhe“ in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 2014

Der Präsident
Prof. Dr. Michael Zerr

Verabschiedet am 30. Januar 2014

Veröffentlicht am 31. Januar 2014